

Eine besonders schändliche Rolle spielte dabei ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das sogenannte Fünf-Broschüren-Urteil, das geheim als Richtlinie für die Durchführung politischer Strafverfahren an die westdeutschen Gerichte versandt wurde und das Gesinnungsstrafrecht zum Prinzip der Rechtsprechung gegenüber allen dem Adenauer-Regime nicht genehmen Menschen machte.

Nachdem man den Antrag auf das Verbot der Kommunistischen Partei unter der politischen Situation des Jahres 1951 gestellt hatte, nachdem man ihn fünf Jahre hindurch hingeschleppt und zu ständigen Drohungen gegenüber der Kommunistischen Partei und ihren Mitgliedern benutzt hatte, sollte das dann 1956 ausgesprochene Verbot dazu dienen, ein wesentliches Hindernis bei der Einbeziehung Westdeutschlands in die NATO zu beseitigen.

Mit dem Eintritt in die NATO, vor allem seit dem Beginn der Ausrüstung der westdeutschen NATO-Truppen mit Kernwaffen, zeigt die Gesetzgebung der Bundesrepublik eindeutig das Ziel, die Einbeziehung Westdeutschlands in die aggressiven Militärbündnisse des internationalen Monopolkapitals aktiv zu fördern. Etwa 30 Wehrgesetze wurden bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode des Bundestages erlassen, in deren Mittelpunkt das Wehrpflichtgesetz steht. Zum Schutze der Bonner Aggressionsverbände wurden, besonders im letzten Jahre, auch auf dem Gebiete des Strafrechts neue Gesetze geschaffen. Am 30. März dieses Jahres wurde das Wehrstrafgesetz erlassen, und am 11. Juni dieses Jahres erging das 4. Strafrechtsänderungsgesetz. Dieses Gesetz, das von der westdeutschen Bevölkerung als „Maulkorbgesetz“ bezeichnet wird, stellt jede Kritik an der Bonner NATO-Armee unter Strafe. Der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Arndt stellte dazu damals fest, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes ein Fallstrick für alle Politiker werden, die die Aufrüstung in der Bundesrepublik ablehnen.

Die Schaffung der gesetzgeberischen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des deutschen Militarismus kann man jetzt als nahezu abgeschlossen betrachten. Das Strafrecht der Bundesrepublik ist damit genauso zum NATO-Strafrecht geworden, wie die Bundesrepublik zum NATO-Staat geworden ist. Ihm entspricht die Gerichtspraxis, wie sie sich in diesen Tagen im Prozeß gegen Dr. Viktor Agartz erneut offenbart.

Dieser Prozeß ist der vor dem Bundesgerichtshof geführte „Musterprozeß“ der gegenwärtigen Etappe und soll ein Signal gegen alle oppositionellen Strömungen gegen das Adenauer-Regime werden, soll eine massive Drohung gegen alle die aussprechen, die sich für